SGB-Vernehmlassung : Massnahmen zur Stärkung der mittel- und langfristigen Anpassungsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **75 (1983)**

Heft 5

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-355139

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

SGB-Vernehmlassung: Massnahmen zur Stärkung der mittel- und langfristigen Anpassungsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat Furgler

Besten Dank, dass Sie uns Ihre Vorschläge zur Stärkung der schweizerischen Wirtschaft zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir begrüssen und unterstützen den Ausbau des regionalwirtschaftlichen Instrumentariums und die Einführung einer Innovationsrisikogarantie. Beide Massnahmengruppen ergänzen sinnvoll das Beschäftigungsprogramm, das der SGB gefordert hat und vom Parlament verabschiedet worden ist. Kurzfristige beschäftigungssichernde Massnahmen sind vordringlich. Sie genügen aber nicht und dürfen keinesfalls davon abhalten, mittel- und längerfristige Vorkehren zur Stärkung der schweizerischen Wirtschaft zu treffen. Die sich mehrenden Schwachpunkte in wichtigen Bereichen sind deutliche Warnzeichen. Vorausschauendes staatliches Handeln ist geboten, um allen Beschäftigungswilligen in unserem Land eine ihnen möglichst zusagende Arbeit zu sichern. Wir geben uns jedoch nicht der falschen Hoffnung hin, der Staat könne die sich aufdrängenden wirtschaftlichen Anpassungsprobleme lösen. Aber er kann immerhin einen Beitrag dazu leisten, Signale setzen, Impulse geben. In diesem Zusammenhang möchten wir einmal mehr betonen, wie wichtig es ist, über ein gut ausgebautes soziales Absicherungsnetz die Akzeptanz unvermeidlicher wirtschaftlicher Anpassungsprozesse zu verbessern.

Bei den vorgeschlagenen «Massnahmen zur Stärkung der mittel- und langfristigen Anpassungsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft» spielt das Zeitmoment eine entscheidende Rolle. Die Zeit drängt. Dies gilt insbesondere für die Innovationsrisikogarantie. Dieses neue innovationsfördernde und beschäftigungssichernde Instrument muss rasch realisiert werden. Wir bitten Sie deshalb, alles zu tun, damit die Vorlage ohne zeitliche Verzögerung verabschiedet und möglichst bald in Kraft gesetzt werden kann. Ähnliches gilt für die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im regionalwirtschaftlichen Bereich. Hilfe ist vor allem dort geboten und dringend, wo es sich um Regionen mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit handelt. Im Interesse einer beschleunigten Realisierung beschränken wir unsere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge auf ein Minimum.

1. Regionalwirtschaftliche Massnahmen

Hauptzweck der Regionalpolitik ist der Abbau regionaler Disparitäten, einschliesslich Arbeitsmarktverhältnisse, Arbeits- und Lohnbedingungen.

Entsprechend unserer Eingabe vom 31. März 1982 zur Wirtschafts- und Beschäftigungslage sowie der Beschlüsse des SGB-Kongresses vom Oktober 1982 hätten wir einen noch weitergehenden Ausbau des regionalwirtschaftlichen Instrumentariums gewünscht, insbesondere auch das Anbieten besserer Starthilfen (inklusive Beteiligungen) für Unternehmen, die sich in entwicklungsschwachen Regionen ansiedeln wollen. Weiter hoffen wir, dass der Bund in seinem Zuständigkeitsbereich (Verwaltungseinheiten, bundeseigene Betriebe) alle Möglichkeiten prüft und ausschöpft, um Arbeitsplätze in gefährdeten Regionen zu erhalten und neue zu schaffen.
Die regionalwirtschaftlichen Förderungs- und Hilfsmassnahmen sind auf verschiedene Gesetze verteilt. Das erschwert die Übersicht und lässt das Fehlen einer eigentlichen regionalwirtschaftlichen Konzeption vermuten. Wir sind der Meinung, dass die Frage einer einheitlichen Gesetzgebung – eventuell im Sinne eines regionalwirtschaftlichen Rahmengesetzes – ernsthaft geprüft werden muss. Ohne eine solche Vereinheitlichung und eine bessere Koordination der kantonalen Wirtschaftsförderungsmassnahmen bleibt in der Regionalpolitik allzu viel blosses Stückwerk. Ein regionalwirtschaftliches Rahmengesetz des Bundes hätte insbesondere auch festzulegen, unter welchen Bedingungen und Auflagen direkte Finanzhilfe an einzelne Unternehmungen gewährt werden darf.
Im Zusammenhang mit Finanzierungshilfen zugunsten von Unternehmen in wirtschaftlich bedrohten Regionen haben wir verschiedentlich von Gewerkschaftssektionen sowie von kantonalen und regionalen Gewerkschaftsbünden kritische Meldungen über das Verhalten von Unternehmen erhalten, die in den Genuss von Finanzierungsbeihilfen gekommen sind. Demnach soll es vorkommen, dass gegebene Versprechungen etwa in bezug auf die Zahl von Arbeitsplätzen nicht eingehalten wurden, dass Löhne gekürzt und Grenzgänger zu Dumpinglöhnen beschäftigt werden. Eine schärfere Kontrolle nutzniessender Firmen ist deshalb geboten. Andernfalls könnten an sich notwendige regionalwirtschaftliche Stützungs- und Förderungsmassnahmen in Misskredit geraten. Wenn nun gemäss den neuen Vorschlägen vermehrt Finanzbeihilfen gewährt werden, dann erachten wir es als minimale Bedingung, dass solcherart geförderte Unternehmen auf jeden Fall auf die Einhaltung gesamtarbeitsvertraglicher Bestimmungen verpflichtet werden. Auf dieser Forderung beharren wir nicht zuletzt auch aus wettbewerbspolitischen Gründen. Finanzbeihilfen an einzelne Unternehmen dürfen keinesfalls dazu führen, dass nutzniessenden Firmen mit für die Arbeitnehmer nachteiligen Arbeitsbedingungen unloyale Konkurrenzvorteile verschafft werden.
Den beantragten *Änderungen des Bundesbeschlusses über Finanzierungsbeihilfen zugunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen* stimmen wir zu. Derartige Finanzierungsbeihilfen sind allerdings nicht auf industrielle oder gewerbliche Unternehmen zu beschränken, sondern sollten in begründeten Fällen auch Dienstleistungsbetrieben zugute kommen. In

wirtschaftlich schwachen Regionen hängt nicht selten viel vom Ausbau des tertiären Sektors ab.
Wichtig ist vor allem, dass die Zinsverbilligungen – entgegen einem früheren Entscheid des Parlaments – auch unabhängig von Bürgschaften gewährt werden können. Diese Verbesserung drängt sich auf, haben doch die Erfahrungen klar gezeigt, dass solche Zinsverbilligungen an Unternehmen in wirtschaftlich bedrohten Regionen wirkungsvollere Hilfsmassnahmen sind als Bürgschaften. Aus diesem Grund haben wir auch gegen die Änderung des Bundesgesetzes über die Bürgschaftsgewährung in Berggebieten nichts einzuwenden, wodurch – im Rahmen regionaler Entwicklungskonzepte – neu zu gründende Klein- und Mittelbetriebe ausser Bürgschaften auch zeitlich befristete Zinskostenbeiträge erhalten können.
Wir beantragen, *Artikel 6, Absatz 1* des Bundesbeschlusses über Finanzierungsbeihilfen mit einer zusätzlichen Bestimmung zu ergänzen:

Der Bund kann Zinskostenbeiträge für Investitionskredite bis zu einem Drittel der Gesamtkosten des Vorhabens gewähren, wenn...

e (neu) das Unternehmen sich einem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt oder, sofern dies in begründeten Ausnahmen nicht möglich ist, sich verpflichtet, die für die betreffende Branche geltenden GAV-Bestimmungen einzuhalten.

Mit dem *Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete* ist es gelungen, in den Bergregionen Entwicklungsimpulse auszulösen. Die vom Bund gewährte Hilfe und die dem Gesetz zugrunde liegende Konzeption haben sich bewährt. Es kam eine Vielzahl regionaler Entwicklungskonzepte zustande. Die Darlehensgewährung zielt auf den Ausbau der Infrastruktur. Es wäre undenkbar, eine im grossen und ganzen erfolgreiche Übung abzubrechen. Somit kommt man nicht darum herum, den Fonds, dessen Mittel bald erschöpft sind, aufzustocken. Wir stimmen der Erhöhung von 500 auf 800 Millionen Franken zu. Von der vorgeschlagenen Neuregelung, wonach IHG-Kredite auch für den Erwerb von Industrieland beansprucht werden können, versprechen wir uns positive Wirkungen zugunsten eines breiter gefächerten Angebots von Arbeitsplätzen. An der Voraussetzung, dass solche Investitionshilfe für den Erwerb von Industrieland nicht Privaten, sondern nur Gemeinden oder öffentlichrechtlichen Körperschaften zugesprochen wird, muss unter allen Umständen festgehalten werden. Unter denselben Bedingungen sollten IHG-Kredite auch für den Landerwerb zu Wohnbauzwecken gewährt werden.

2. Innovationsrisikogarantie

So wie der Gesetzesentwurf «Innovationsrisikogarantie» konzipiert ist, nämlich beschränkt auf kleinere und mittlere Unternehmungen und mit Ausschluss grosstechnologischer Vorhaben, enthält er auch eine regio-

nalwirtschaftliche Komponente. Das können wir nur begrüssen. Denn die Schaffung eines regional ausgeglichenen Arbeitsmarktes ist eines der grossen Anliegen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes.
Die Vorlage überzeugt, ebenfalls die Begründung. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass viele kleinere und mittlere Unternehmen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Risikokapital haben, dass innovative Projekte nicht selten daran scheitern. Die Innovationsrisikogarantie kann die Realisierungschancen derartiger Vorhaben verbessern. Dies ist im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit und der Sicherung der Beschäftigung mehr als nur erwünscht. Es rechtfertigt auf jeden Fall den vorgesehenen à-fonds-perdu-Beitrag des Bundes an den Fonds für die Innovationsrisikogarantie. In Anbetracht der zu erhoffenden Positivwirkung ist dieser Bundesbeitrag von 100 Millionen Franken als Starthilfe eher bescheiden.
Die von gewisser Seite geäusserte Kritik an der Innovationsrisikogarantie – zumeist ordnungspolitisch verbrämt – ist unseres Erachtens nicht stichhaltig. Sie überzeugt insbesondere dann nicht, wenn sie von Kreisen vorgetragen wird, die weit davon entfernt sind, irgendwelche kritische Vorbehalte gegenüber der Exportrisikogarantie gelten zu lassen. Wir haben den Eindruck, dass da mit verschiedenen Ellen gemessen wird.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln:

- Wir legen grossen Wert auf den Nachsatz im Zweckartikel *(Artikel 1)* mit dem Hinweis auf die Arbeitsplätze. Wir beantragen jedoch eine Ergänzung, wonach es sich um menschengerechte Arbeitsplätze im zivilen Sektor handeln soll. Somit würde der Schluss von Artikel 1 lauten: «... dadurch zur Schaffung und Sicherung von zukunftsträchtigen *menschengerechten* Arbeitsplätzen *im zivilen Sektor* beizutragen.»
- Unseres Erachtens sollte wirklich nur in Ausnahmefällen davon abgegangen werden, die Innovationsrisikogarantie Unternehmen mit höchstens 500 Beschäftigten vorzubehalten. Deshalb schlagen wir vor, in *Artikel 2, Absatz 2 «ausnahmsweise»* einzufügen.
- Wie zu Artikel 6 des Bundesbeschlusses über Finanzierungsbeihilfen zugunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen beantragen wir, in *Artikel 3* eine zusätzliche Voraussetzung für die Innovationsrisikogarantie aufzunehmen.

  Die Garantie darf nur gewährt werden, wenn...

  e (neu) das Unternehmen sich einem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt oder, sofern dies in begründeten Ausnahmen nicht möglich ist, sich verpflichtet, die für die betreffende Branche geltenden GAV-Bestimmungen einzuhalten.
- Wo Betriebskommissionen bestehen, müssen sie in einem frühen Stadium beigezogen werden. Eine entsprechende Bestimmung liesse sich in *Artikel 4* einbauen, als zusätzlicher Artikel 3. Wir beantragen folgende Ergänzung:

Absatz 3 (neu) «Die Unternehmensleitung hat die Betriebskommission über Projekte, die eine Innovationsrisikogarantie beanspruchen, rechtzeitig zu informieren und ihre Stellungnahme einzuholen.»

- Nach *Artikel 7* muss das Unternehmen eine Risikoprämie im Erfolgsfall entrichten. Die daraus sich ergebenden Einnahmen sollen die Verluste des Fonds für fehlgeschlagene Projekte ausgleichen. Das Konzept des Risikoausgleichs hat viel für sich. Wir nehmen an, dass die Details der Prämienregelung in den Ausführungsbestimmungen klar festzulegen sind. Da die Innovationsrisikogarantie, wie bereits erwähnt, zur Schaffung und Sicherung zukunftsträchtiger und menschengerechter Arbeitsplätze beitragen soll, sind für das Inland besonders beschäftigungswirksame Innovationen zu bevorzugen: bei der Zusprechung der Garantie sowie bei der Risikoprämie. Eine Reduktion der Risikoprämie für solche Fälle wäre diesbezüglich ein wirksamer Anreiz. In diesem Sinne und entsprechend der allgemein gehaltenen Richtlinien für die Prämienfestsetzung in Artikel 7 beantragen wir, *Absatz 3* wie folgt zu ergänzen:

  Bei der Festsetzung der Prämie berücksichtigt die zuständige Verwaltungseinheit insbesondere...

e (neu) die Auswirkung auf die Beschäftigung in der Schweiz.

- Bei der Zusammenarbeit der beratenden Kommission *(Artikel 11)* bitten wir Sie, sehr geehrte Herr Bundesrat, den Arbeitnehmerorganisationen eine angemessene Vertretung einzuräumen. Um Klarheit zu schaffen, sollte *Absatz 1* wie folgt formuliert werden: «Der Bundesrat bestellt eine Kommission aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Wissenschaft und der Verwaltung.»

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund
27. April 1983